



Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Um- welt und Landwirtschaft

**Förderaufruf „JTF - Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einrei-
chung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben nach der För-
derrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023 vom 4. Juli 2023 für
das Lausitzer Revier zu dem Thema Ausbau von Produktionsanla-
gen zur Erzeugung von grünen Gasen
(Aufrufnummer: 4/2024)**

Datum des Aufrufs: 25. Juli 2024

**Frist zur Einreichung von Förderanträgen: 15. November 2024 (es gilt der Posteingang
in der Bewilligungsstelle)**

1. Hintergrund und Zweck der Förderung

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) beabsichtigt mit diesem Aufruf die Förderung von Vorhaben für eine zukunftsfähige Energieversorgung in den sächsischen Strukturwandelgebieten im Lausitzer Revier (Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz). Die Vorhaben tragen zur Transformation von der insbesondere auf den fossilen Energieträgern Braunkohle und Erdgas basierenden Energieversorgung hin zu einem Energiesystem bei, welches künftig auf erneuerbaren Energien beruht und ermöglichen einen schnellen und möglichst kostengünstigen Hochlauf der lokalen Erzeugung von grünen Gasen.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Just Transition Fund (JTF) und aus Landesmitteln im Rahmen des EFRE/JTF-Programms des Freistaates Sachsen 2021-2027.

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiewende, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Freistaat Sachsen, Förderrichtlinie Energie und Klima ([FRL EuK/2023](#))¹ vom 4. Juli 2023, Teil A, Teil B Ziffer V., Teil C und Teil D.

Neben den besonderen Regelungen in diesem Aufruf gelten die Bestimmungen der FRL EuK/2023.

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft ruft daher zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben zum **Ausbau von Erzeugungsanlagen für die Produktion grüner Gase im Lausitzer Revier in Sachsen** auf.

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden im Lausitzer Revier in Sachsen (umfasst die Landkreise Bautzen und Görlitz) investive Vorhaben auf dem Gebiet der Erzeugung im Zusammenhang mit grünen Gasen (gemäß Teil B. Ziffer V. Nummer 1 Buchst. a und b der [FRL EuK/2023](#)). Darunter fallen Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von grünen Gasen inklusive der hierfür erforderlichen technischen und baulichen Leistungen, sowie genehmigungsrechtliche und ingenieurtechnische Leistungen im Sinne von Teil B. Ziffer V. Nummer 4.3.1 Buchst. b der [FRL EuK/2023](#). Die Investitionsbeihilfe kann sich bei Vorhaben für die Erzeugung von grünem Wasserstoff auf gewidmete Infrastruktur für die Übertragung oder Verteilung von grünem Wasserstoff erstrecken. Daher müssen die mit diesem Aufruf zu fördernden Vorhaben den Neubau und die Erweiterung vorhandener Anlagen und/oder die Anpassung lokaler Erzeugungsanlagen für die Herstellung und lokale Speicherung von grünen Gasen beinhalten.

Zusätzlich können Qualifizierungsmaßnahmen (gemäß Teil B. Ziffer V. Nummer 1 c in Verbindung mit Nummer 3.3 der [FRL EuK/2023](#)) im Zusammenhang mit der geförderten Investition in Erzeugungsanlagen, insbesondere auf die Investition bezogene fachliche berufliche Fort- und Weiterbildungen sowie Umschulungen von Beschäftigten, gefördert werden.

Von einer Förderung ausgenommene Vorhaben und Maßnahmen sind in Teil B Ziffer V. Nummer 3.5 der [FRL EuK/2023](#) aufgeführt.

¹ Sächsisches Amtsblatt Nr. 29/2023, S. 999

3. Fachliche Anforderungen

Die Vorhaben müssen folgende Anforderungen erfüllen (Ausschlusskriterien):

- die Gesamtausgaben betragen mindestens 300.000 Euro,
- sie ermöglichen eine Reduktion an Treibhausgasemissionen, die aus der Substitution fossiler Energieträger durch den mit der geförderten Produktionsanlage erzeugten Energieträger „grüne Gase“ resultieren,
- die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben und
- alle fachlich erforderlichen Unterlagen liegen vollständig vor.

Definition „grüne Gase“

Der Begriff „grüne Gase“ umfasst alle gasförmigen Energieträger, bei deren Verbrennung nicht mehr CO₂ freigesetzt wird, als zuvor der Atmosphäre entnommen wurde. Sie sind daher nahezu klimaneutral. Mit diesem Aufruf werden zwei mögliche technologische Pfade unterstützt, wie CO₂-Emissionen durch den Einsatz von grünen Gasen reduziert werden:

- Nutzung von Biomethan
- Nutzung von synthetischen, aus erneuerbarem Strom erzeugten Gasen (Power-to-Gas)

Quelle: Die Definition basiert auf der Veröffentlichung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (bdew, <https://www.bdeu.de/energie/erdgas/gruene-gase-co2-neutrale-energie/>), enthält jedoch zusätzliche Einschränkungen diesen Aufruf betreffend.

Investitionsbeihilfen für die Herstellung und Speicherung von grünen Gasen können gemäß Artikel 41 Nr. 2 [AGVO](#) nur gewährt werden, wenn die geförderten Kraftstoffe die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der [Richtlinie \(EU\) 2018/2001](#) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den Umsetzungsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland erfüllen.

Bei Vorhaben im Bereich des grünen Wasserstoffs, die einen Elektrolyseur und eine oder mehrere Einheiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach einem einzigen Netzanschlusspunkt beinhalten, darf gemäß Artikel 41 Nr. 3 [AGVO](#) die Kapazität des Elektrolyseurs die Gesamtkapazität der Einheiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht überschreiten. Erstreckt sich die Investitionsbeihilfe bei grünem Wasserstoff auf gewidmete Infrastruktur für die

Übertragung oder Verteilung, so müssen mehr als 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten auf die Erzeugungsanlage entfallen.

Die Vorhabensauswahl erfolgt nach den folgenden Wertungskriterien, die in der Anlage konkretisiert werden:

- Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Grundlage der Berechnung ist die durch die geförderte Produktionsanlage erzeugte Energiemenge (GWh) des Energieträgers grüne Gase. Ausgangswert der CO₂-Emission im Jahr vor Beginn der Maßnahme ist die Emissionshöhe von Erdgas in t CO₂ Äq./a bezogen auf diese Energiemenge. Der Zielwert für das Jahr nach Abschluss der Maßnahme ist die Emissionshöhe von grünen Gasen in t CO₂ Äq./a bezogen auf dieselbe Energiemenge.
- Die Erzeugung von grünen Gasen erfolgt zu möglichst geringen spezifischen Kosten. Bewertet werden die Gesamtausgaben des Vorhabens in € im Verhältnis zum Energiegehalt der geplanten jährlichen Erzeugung von grünen Gasen (Gesamtausgaben in €/GWh).
- Die Anzahl der Mitarbeiter, die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Investition absolvieren, bezogen auf die Unternehmensmitarbeiterzahl im aktuellen Kalenderjahr. Gewertet werden Qualifizierungsmaßnahmen bis einschließlich im Jahr nach geplantem Abschluss der Maßnahme. Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme mehrere Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren, werden nur einmal gezählt.
- Das Vorhaben leistet einen Beitrag dazu, den Energiesektor im Bereich grüner Gase als Schlüsselbranche zu etablieren und auf diese Weise hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

4. Wer kann eine Förderung erhalten?

Die Förderung richtet sich an:

- a) Unternehmen, auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und solche mit direkter und indirekter öffentlicher Beteiligung, soweit die Beteiligung 25 Prozent nicht übersteigt,
- b) kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen, unabhängig vom Umfang der öffentlichen Beteiligung,
- c) Zweckverbände,

- d) Genossenschaften, sofern sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen,
 - e) Vereine
- jeweils mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Sinne von §12 [Abgabenordnung](#) in der jeweils geltenden Fassung in den Landkreisen Bautzen und Görlitz.

5. Besondere Voraussetzungen bei länderübergreifenden Kooperationsvorhaben

Erstreckt sich das Vorhaben zwischen mindestens zwei Vorhabenspartnern über die Landesgrenzen des Freistaates Sachsen hinaus, ist eine Kooperation in Form einer Vereinbarung nachzuweisen². Die Förderung erfolgt nur für Begünstigte im Gebiet des Freistaates Sachsen. Gefördert werden die Ausgaben für den Vorhabensanteil im Gebiet des Freistaates Sachsen.

6. Besondere Voraussetzungen bei Qualifizierungsmaßnahmen

Im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben können Qualifizierungsmaßnahmen für beschäftigte Personen zur Unterstützung der praktischen Umsetzung des investiven Vorhabens gefördert werden. Hierfür sind im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die über ausschließliche Anpassungsfortbildungen sowie allgemein für die Tätigkeit vorauszusetzende Grundkenntnisse hinausgehen. Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Teilnehmende einer Qualifizierungsmaßnahme können die Beschäftigten sowie Unternehmerinnen und Unternehmer der jeweiligen Begünstigten sein.

Für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen sind unabhängig von den Wertungskriterien (siehe Nr. 3) die Fristen für Abschluss, Abrechnung und Verwendungsnachweis des Vorhabens (siehe Nr. 9) zu beachten.

7. Wie hoch ist die Zuwendung?

Für das Aufrufverfahren sind EU- und Landesmittel in Höhe von insgesamt 20 Mio. EUR vorgesehen. Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt durch

² Die Vereinbarung ist spätestens mit dem ersten Antrag auf Auszahlung einzureichen.

a) die beihilferechtlichen Höchstgrenzen

- für Ausbildungsbeihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung); danach darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 EUR nicht übersteigen,
- für Investitionsbeihilfen für Erzeugungsanlagen von erneuerbarem Wasserstoff und Biogas nach Art. 41 AGVO in Höhe von bis zu 45 % der förderfähigen Investitionskosten

b) den Fördersatz von bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben und

c) die maximale Zuwendung je Vorhaben von 5 Mio. EUR und

d) die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8. Wie und bis wann ist der Förderantrag zu stellen?

Die Anträge sind vollständig bis zum 15. November 2024 bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) einzureichen (Ausschlussfrist).

Die Übermittlung erfolgt elektronisch über das Förderportal der SAB. Weitere Informationen zu den Förderkonditionen und den einzureichenden Unterlagen stehen unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung.

9. Wie ist der Ablauf und Zeitplan für das Aufruf- und Förderverfahren?

Es findet ein einstufiges Aufrufverfahren statt. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank (SAB). Die SAB überprüft die eingereichten Projektanträge auf die Einhaltung aller formalen Anforderungen (z. B. Vollständigkeit). Alle formal korrekten Anträge werden durch die Bewilligungsstelle einer fachlichen Bewertung unterzogen (siehe Nr. 11) und in einem Rankingverfahren gereiht. Basierend auf dieser Reihung erfolgt die Bewilligung der Vorhaben durch die Bewilligungsstelle im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Einreichungsfrist der vollständigen Antragsunterlagen:

15. November 2024

Bewertung und Auswahlentscheidung:

bis 10. Januar 2025

Bewilligungsbescheid der SAB:

ab 1. Quartal 2025

Auszahlungsanträge:	fortlaufend für bereits getätigte Ausgaben
Abschluss des Vorhabens:	bis 30. Juni 2028
Abrechnung des Vorhabens und Vorlage des Verwendungsnachweises bei der SAB ³	bis 30. September 2028

10. Einzureichende Unterlagen

Im Rahmen der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (siehe Förderportal SAB www.sab.sachsen.de),
- Projektbeschreibung mit Beschreibung des Vorhabens einschließlich Angaben zu:
 - Standort des Projektes (Lageplan), Standortanalyse,
 - Beschreibung der zu erstellenden Anlagen mit Angaben zu Komponenten, Materialien, Abmessungen, Kapazitäten,
 - Umsetzungsplan/ zeitliche Einordnung,
 - Projektpartner,
- Kostenschätzung mit prüfbaren Mengen- und Preisansätzen nach DIN-Norm DIN 276, 1. Stufenebene,
- Darlegung der erneuerbaren Energiequellen im Hinblick auf die Kapazität (Anschlussleistung) und die Energie, die zur Erzeugung der grünen Gase verwendet wird,
- Nachvollziehbare Darstellung und Berechnung der geforderten Ausschluss- und Wertungskriterien (siehe Nr. 3).

Nach positiver Entscheidung der Jury sind innerhalb von sechs Wochen folgende Unterlagen einzureichen:

- Kostenschätzung mit prüfbaren Mengen- und Preisansätzen nach DIN-Norm DIN 276, 3. Stufenebene,
- Ggfs. Genehmigungen (z.B. BImSchG/Baurecht),
- Abnahmevereinbarungen,

³ Nach Nr. 6.4.2 und in Abweichung von Nr. 4.3.1 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) i. V. m. Nr. 6.1 der Anlage 1 (Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus).

- Beschreibung Netzanschlusspunkt,
- Klimaverträglichkeitsprüfung,
- Nachweis der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.

Weitere Hinweise zu den einzureichenden Unterlagen sind dem Merkblatt zum Förderaufruf zu entnehmen unter www.sab.sachsen.de.

11. Wie erfolgt die Vorhabensauswahl?

Alle Vorhaben, welche die formalen Anforderungen sowie die fachlichen Mindestanforderungen (Ausschlusskriterien, siehe Punkt 3) erfüllen, gelangen in die Vorhabensauswahl. Diese erfolgt nach den Wertungskriterien (Details und Wichtung siehe Anlage) und der daraus erreichten Gesamtpunktzahl. Vorhaben mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 1 Punkt werden von einer Förderung ausgeschlossen.

Vorhaben nach der Förderrichtlinie Energie und Klima ([FRL EuK/2023](#)), die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepten) in den jeweiligen Fassungen dienen, werden bei Punktgleichheit im Ranking bevorzugt berücksichtigt.

Als Ansprechpartner für Auskünfte zum Aufruf und zu den einzureichenden Unterlagen sowie zur Vereinbarung von Beratungsterminen steht die Sächsische Aufbaubank - Förderbank (SAB) unter der Tel.-Nr. 0351 4910-4910 und per E-Mail (energie@sab.sachsen.de) zur Verfügung.

.....

Dr. Nils Geißler
Abteilungsleiter Energie und Klimaschutz,
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft

Anlage:

Anlage zum Förderaufruf - Ausschluss- und Wertungskriterien

Anlage zum Förderaufruf „JTF - Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023, vom 4. Juli 2023 für das Lausitzer Revier zu dem Thema Ausbau von Produktionsanlagen zur Erzeugung von grünen Gasen (Aufrufnummer: 4/2024)

Tabelle 1: Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterium	Bewertungsaspekt	Kriterium ist erfüllt (ja/nein)
Gesamtausgaben	Die Gesamtausgaben betragen mindestens 300.000 Euro.	
CO ₂ -Reduktion	Das Vorhaben ermöglicht eine Reduktion an Treibhausgasemissionen, die aus der Substitution fossiler Energieträger durch den mit der geförderten Produktionsanlage erzeugten Energieträger „grüne Gase“ resultieren.	
Darstellung	Die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien gemäß Nr. 3 des Aufrufes müssen sich schlüssig und plausibel aus der Projektskizze ergeben.	
Vollständigkeit	Alle fachlich erforderlichen Unterlagen liegen vollständig mit Antragstellung vor.	

Tabelle 2: Wertungskriterien

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl					Wichtung in %
		0	1	2	3	4	
Minderung von Treibhausgasemissionen	Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Grundlage der Berechnung ist die durch die geförderte Produkti-	Das Vorhaben mit der höchsten Reduzierung von Treibhausgasemissionen in t CO ₂ Äq./a dient als Basis (100 %).					40 %
		< 30 %	30 bis < 50 %	50 bis < 70 %	70 bis < 90 %	≥ 90 %	

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl					Wichtung in %
		0	1	2	3	4	
	onsanlage erzeugte Energiemenge (GWh) des Energieträgers grüne Gase. Ausgangswert der CO ₂ -Emission im Jahr vor Beginn der Maßnahme ist die Emissionshöhe von Erdgas in t CO ₂ Äq./a bezogen auf diese Energiemenge. Der Zielwert für das Jahr nach Abschluss der Maßnahme ist die Emissionshöhe von grünen Gasen in t CO ₂ Äq./a bezogen auf dieselbe Energiemenge.						
Spezifische Kosten der Herstellung grüner Gase (Gesamtausgaben in €/GWh)	Die Erzeugung von grünen Gasen erfolgt zu möglichst geringen spezifischen Kosten. Bewertet werden die Gesamtausgaben des Vorhabens in € im Verhältnis zum Energiegehalt der geplanten jährlichen Erzeugung von grünen Gasen (Gesamtausgaben in €/GWh).	Das Vorhaben mit den niedrigsten spezifischen Kosten der Erzeugung in €/GWh dient als Bezugsbasis (100 %).					20 %
		> 200 %	200 bis > 160 %	160 bis > 130 %	130 bis > 115 %	≤ 115 %	
	Anzahl der Mitarbeiter, die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der	Das Vorhaben mit der höchsten Anzahl der Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter pro Unternehmensmitarbeiteranzahl dient als Bezugsbasis (100 %).					10 %

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl					Wichtung in %
		0	1	2	3	4	
Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Investition	geförderten Investition absolvieren, bezogen auf die Unternehmensmitarbeiterzahl im aktuellen Kalenderjahr. Gewertet werden Qualifizierungsmaßnahmen bis einschließlich im Jahr nach geplantem Abschluss der Maßnahme. Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme mehrere Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren, werden nur einmal gezählt.	< 30 %	30 bis < 50 %	50 bis < 70 %	bis < 90 %	≥ 90 %	
Etablierung des Energiesektors als Schlüsselbranche und Schaffung/Erhalt hochwertiger Arbeitsplätze	Das Vorhaben leistet einen Beitrag dazu, den Energiesektor im Bereich grüner Gase als Schlüsselbranche zu etablieren und auf diese Weise hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.	Trifft nicht zu	Trifft weniger zu	Trifft teilweise zu	Trifft überwiegend zu	Trifft in hohem Maße zu	30 %

Die für die Vorhabenauswahl maßgebliche Gesamtpunktzahl ermittelt sich aus der Summe der im jeweiligen Einzelkriterium erreichten gewichteten Punktzahl.

Erreichen Bewerber dieselbe Punktzahl und dient eines der Vorhaben gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) und/oder SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte), wird dieses Vorhaben in Anwendung von FRL EuK/2023 Teil B V. Ziffer 5.4 Buchstabe f vorrangig berücksichtigt.

Erreichen Bewerber dieselbe Punktzahl und entsteht auch unter Berücksichtigung von Beiträgen zu den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) und/oder SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte) kein Vorrang, wird die Vorhabensauswahl gemäß der Reihenfolge der Antragseingänge getroffen.